

## Schulleitungen

- Kompetenzen sind klar zu regeln** Damit geleitete Schulen im Alltag funktionieren, müssen die verschiedenen Aufgaben im ganzen Schulwesen klar einzelnen Hierarchiestufen zugewiesen werden, damit für alle Betroffenen ersichtlich ist, wer wo und wann die Verantwortung trägt. Zu diesem Zweck sollte nach Möglichkeit die Zusammenführung von Entscheidungskompetenz und Verantwortung angestrebt werden.
- Feedbacks müssen möglich sein** Dem Team muss die Möglichkeit gewährt werden, der Schulleitung und den Behörden regelmässig Feedbacks zu geben. Als mögliche Diskussionsgrundlage kann dieses Positionspapier dienen.
- Führungsaufgaben und Pädagogik sind zentral** Schulleitungen sollen sich nicht in erster Linie mit Büroarbeiten beschäftigen, sondern die pädagogische Entwicklung ihrer Schule und die Personalführung im Fokus haben. Damit das möglich wird, müssen sie von reinen Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten entlastet werden.
- Paritätische Schlichtungsstelle** Der VSLZH und ZLV schaffen eine Stelle, die von Schulleitungen und Lehrpersonen paritätisch besetzt wird und bei Differenzen tätig wird, bevor bereits Behörden involviert werden.

## Grundstufen-Versuch

- Wichtigste Gelingensbedingungen** Für den Erfolg des Grundstufen-Versuchs müssen genügend finanzielle Mittel eingeplant werden, so dass mindestens 150 Stellenprocente pro Klasse zur Verfügung stehen und eine qualitativ hochstehende Ausbildung garantiert ist. Die Grundstufe muss gestaffelt eingeführt werden.
- Pädagogik und Infrastruktur** Zudem sind die Klassen auf 20 Kinder zu beschränken, eine ganzheitliche Pädagogik umzusetzen, eine kindergerechte Infrastruktur zu schaffen sowie das Teamteaching mit Sorgfalt einzuführen.
- Evaluationen nutzen** Vorhandenen und laufenden Evaluationen ist grosse Beachtung zu schenken, aus den Erkenntnissen sind die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.
- Anstellungsbedingungen** Die Anstellungsbedingungen entsprechen jenen der Lehrpersonen der Primarschule. Es muss möglich sein, eine 100-Prozent-Anstellung zu erhalten.

## Spetten

---

- Transparente Kommunikation** Wichtig ist, dass die Eltern vorgängig informiert werden, welche Schritte im Falle einer unvorgesehenen Absenz der Lehrperson unternommen werden. Können keine Kurzvikariate eingerichtet werden, müssen die verantwortlichen Behörden klar dazu stehen, dass dies die Unterrichtsqualität für alle Betroffenen beeinträchtigt. Es ist scheinheilig, gegen aussen von umfassender Betreuung zu sprechen, ohne die Folgen zu erwähnen.
- Betreuungspflicht** Die Lehrpersonen sind zum Unterrichten ausgebildet. Sollte es beim Spetten vermehrt zu reinen Betreuungssituationen kommen, sollte dafür ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Dies bedingt eine nähere Zusammenarbeit zwischen den Horten, Mittagstischen und der Schule.
- Hauptauftrag bleibt der Unterricht** Da der Hauptauftrag der Schule der Unterricht ist, sollte es zur Regel werden, dass bei Abwesenheiten von Lehrpersonen so rasch wie möglich Kurzvikariate eingerichtet werden. Nur so lässt sich ein geordneter Unterricht auf allen Altersstufen gewährleisten.
- Entschädigung zusätzlicher Unterricht** Unterrichten Lehrpersonen zusätzlich zu ihrem Pensum verwaiste Klassen in ihrer unterrichtsfreien Zeit, müssen sie zu den üblichen Ansätzen entschädigt werden. Lehrpersonen können nicht zur Übernahme zusätzlichen Unterrichts in ihrer unterrichtsfreien Zeit verpflichtet werden.

## Spetten auf Stufe Kindergarten

---

- Regeln kennen** Die spetende Person kennt die wichtigsten Regeln dieses Kindergartens, die auch in einem Spettordner zu finden sind.
- Lückenlose Aufsicht** Die spetende Person muss während der ganzen Zeit im Kindergarten anwesend sein, denn Kindergartenkinder müssen während der Unterrichtszeiten immer beaufsichtigt sein.
- Keine Zuteilung ganzer Klassen** Verfügt eine Gemeinde über genügend Kindergartenklassen, kann sie die Zuteilung von kleinen Gruppen in andere Kindergartenklassen prüfen. Die Zuteilung einer ganzen Klasse in eine andere wird strikt abgelehnt.
- Keine Eltern** Der ZLV lehnt im Gegensatz zum VSA den Einbezug von Eltern grundsätzlich ab. Im Notfall können Freiwillige (z.B. Senioren/-innen) beigezogen werden, welche die Klasse bereits gut kennen und von der Schulleitung unterstützt werden.
- Weitere Informationen und Rückfragen** Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV  
Ohmstrasse 14, Postfach  
8050 Zürich  
Tel. 044 317 20 50  
Fax 044 317 20 59  
sekretariat@zlv.ch

